

Ruderverein Kurhessen-Cassel 1890/1911 e.V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Flagge

(1) Der Verein führt den Namen "Ruderverein Kurhessen-Cassel 1890/1911 e.V." Die in ihm aufgegangenen Vereine, der Ruderverein Cassel und der Ruderklub Kurhessen, wurden am 23. April 1890 bzw. 20. Dezember 1911 gegründet. Die Vereinigung trat am 29. April 1990 in Kraft.

(2) Er hat seinen Sitz in Kassel und ist unter Nr. V.R. 1033 des Vereinsregisters bei dem Amtsgericht Kassel eingetragen. Der Verein ist dem Deutschen Ruderverband (DRV) und dem Landessportbund Hessen e.V. angeschlossen.

(3) Die Vereinsfarben sind rot-weiß-blau. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gestaltung der Flagge und des Wappens des Vereins.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

(1) Der Ruderverein Kurhessen-Cassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Rudersports auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und der Amateurregeln. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Bootshauses, ganzjährige Trainingsangebote sowie Teilnahme an Regatten.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Sämtliche Einnahmen und das Vermögen des Vereins sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unberührt bleibt das Recht, Mitgliedern, die besondere Aufgaben erfüllen, eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung zu zahlen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- ausübende jugendliche Mitglieder
- ausübende Mitglieder
- unterstützende Mitglieder

(2) Ausübende jugendliche Mitglieder sind ausübende Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Unterstützende Mitglieder verzichten auf die Benutzung der rudersportlichen Einrichtungen des Vereins.

(4) Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

§ 4 Ehrenmitglieder

(1) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes oder des Ältestenrates zum Ehrenmitglied gewählt werden. Die Wahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit. Frühere Vorsitzende des Vereins können mit der gleichen Maßgabe zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ausübenden Mitgliedes. Sie sind zur Zahlung von Beiträgen und zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(2) Aufnahmegesuche Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Die Annahme oder die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in den Verein sind dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Die Rechte und Pflichten als Mitglieder beginnen mit dem im Aufnahmebescheid genannten Zeitpunkt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der bestehenden Ordnungen alle dem Verein gehörenden oder ihm überlassenen Anlagen, Sportgeräte und Sportstätten zu benutzen.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

(1) Die ausübenden Mitglieder und unterstützenden Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Gebühren, Verbandsbeiträgen und beschlossenen Umlagen verpflichtet.

(2) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

(3) Umlagen können als Beiträge für besondere Maßnahmen mit Dreiviertel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Grund und der Höchstbeitrag der Umlage in der Tagesordnung angekündigt sind.

(4) Für Mitglieder ab 14 Jahren können von der Mitgliederversammlung Gemeinschaftsdienstleistungen festgesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann für Mitglieder, die der Verpflichtung zur Arbeitsleistung nicht nachkommen, einen Abgeltungsbeitrag festsetzen.

(5) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf Antrag Ratenzahlung, Stundung, Ermäßigung und Erlass gewähren.

(6) Die Mitglieder haben die Pflicht, die die Mitgliedschaft betreffenden Daten, insbesondere eine neue Anschrift, E-Mail-Adresse und Kontoverbindung, dem Vorstand mitzuteilen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen für besondere Bereiche erlassen (z.B. Ruder-, Haus-, Platzordnung).

(8) Den Mitgliedern stehen Schadensersatzansprüche, insbesondere aus der Ausübung des Sports, gegen den Verein oder den Vorstand nicht zu, sofern nicht ein vorsätzliches Handeln vorliegt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer dreimonatigen Frist durch Anzeige in Textform möglich.

In besonderen Fällen kann der Vorstand einen Austritt mit sofortiger Wirkung zulassen.

- (2) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden,
 - a) wenn das Mitglied ein Jahr mit einer Beitragsschuld von mindestens drei Monatsbeiträgen oder einer Umlage in Rückstand ist und trotz zweimaliger Aufforderung den rückständigen Beitrag nicht voll bezahlt hat. Auf die Ausschlussmöglichkeit ist dabei in mindestens einer Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
 - b) wenn wichtige Gründe vorliegen, die für den Verein die Mitgliedschaft des Betroffenen unzumutbar machen; dem Betroffenen ist vorher eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu setzen. Dabei ist ihm Gelegenheit zum Austritt mit sofortiger Wirkung zu geben.

(3) Der Beschluss über die Aberkennung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe für Aberkennung, mitzuteilen.

(4) Gegen den Beschluss ist innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Mitteilung der Einspruch zulässig, der keine aufschiebende Wirkung hat. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Sie kann mit einer Mehrheit von 3/4 Stimmen den Beschluss des Vorstandes über die Aberkennung der Mitgliedschaft aufheben. Der Betroffene ist auf seinen Antrag hin von der Mitgliederversammlung persönlich zu hören.

§ 9 Korporative Mitgliedschaft

(1) Der Vorstand kann der Ruderriege einer Schule oder einer ähnlichen Einrichtung die nicht an die Person der einzelnen Mitglieder dieser Riege gebundene Mitgliedschaft durch schriftlichen Vertrag verleihen. Rechte und Pflichten sind in dem Vertrag nach freiem Ermessen zu regeln.

(2) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Vorstand Finanzen und einem Vorstand Verwaltung.

(2) Die oder der Vorsitzende ist gemeinsam mit einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden Vorstand im Sinne des BGB.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Dabei sind in einem Jahr in der Regel höchstens zwei Mitglieder und in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung die anderen drei zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied – mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden – vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so entscheidet der Vorstand, ob vor der nächsten Jahreshauptversammlung in einer hierzu eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung ein Ersatz-Vorstandsmitglied gewählt wird. Dessen Amtszeit dauert so lange, wie die seines Vorgängers gedauert hätte.

Alternativ dazu kann der Vorstand bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl wahlweise das Amt unbesetzt lassen, in Abstimmung mit dem Ältestenrat ein Ersatz-Vorstandsmitglied in das Amt berufen oder das Amt kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied ausfüllen lassen.

Scheidet die oder der Vorsitzende aus, ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einer oder eines Vorsitzenden mit einer Frist von höchstens einem Monat einzuberufen.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Außergewöhnliche Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit.

(6) Ehrenvorsitzende können zu den Sitzungen eingeladen werden, sie haben beratende Stimmen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Jugendwart / der Jugendwartin, den Fachwarten und dem oder der Vorsitzenden des Ältestenrates.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand für nachfolgende Fachbereiche Fachwarte berufen

- a) für das Bootswesen einen Bootswart
- b) für den Ruderbetrieb einen Ruderwart
- c) für Training
- d) für Wanderrudern
- e) für Hausangelegenheiten
- f) für gesellige Veranstaltungen des Vereins (Festwart)
- g) für Informationen nach außen und innen (Pressewart)

Die Fachwarte werden auf unbestimmte Zeit berufen und ihr Amt endet mit dem Widerruf durch den Vorstand oder durch Niederlegung.

(3) Der erweiterte Vorstand unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er berät mit ihm die Angelegenheiten des Vereins und schafft mit ihm die Voraussetzungen für ein aktives Vereinsleben. Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Der Vorstand hat den erweiterten Vorstand einzuberufen, wenn von einem seiner Mitglieder der Antrag hierzu unter Angabe einer Tagesordnung gestellt wird.

(4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Vorstand und erweiterter Vorstand des Vereins sind an die Weisungen und Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung gegeben werden, gebunden.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass die Satzung andere Mehrheiten vorschreibt. Das Gleiche gilt für Wahlen.

(3) Zu einer Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail, anderer vergleichbarer elektronischer Form und / oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Bei Mitgliedern, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, genügt die Versendung der Einladung an eines dieser Mitglieder.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 10 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird.

(4) Beschlüsse können in einer Mitgliederversammlung nur über solche Gegenstände gefasst werden, die in einer Tagesordnung, die mit der Einladung verbunden sein muss, vorangekündigt sind. Darüber hinaus können

in einer Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden, wenn sie die laufenden Geschäfte des Vereins betreffen und wenn der Vorstand der Behandlung eines solchen Antrages zustimmt.

(5) Satzungsändernde Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Tagesordnung die zu ändernde Bestimmung und den in Vorschlag gebrachten Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag wörtlich wiedergibt, unbeschadet des Rechts der Mitgliederversammlung, die Satzungsänderung abweichend von dem Textvorschlag zu beschließen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden nach den üblichen Geschäftsordnungsregeln geleitet.

(8) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

(10) Ist bei Wahlen nur ein Kandidat / eine Kandidatin vorhanden, so kann er oder sie per Akklamation gewählt werden.

(11) Anträge sind dem Vorstand in Textform mit Begründung mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

(12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Tagesordnung, die Feststellungen zur Beschlussfähigkeit und zur Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und solche Erklärungen zu enthalten hat, die ausdrücklich zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten beiden Monaten eines jeden Jahres statt. Für sie gelten die Regeln über die Mitgliederversammlung.

(2) Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:

- a) Jahresberichte der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen gem. § 10 Abs. 3
- e) Beschlussfassung über einen Haushaltsplan für das laufende Jahr

§ 14 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, und zwar möglichst Ehrenmitgliedern, Mitgliedern über 45 Jahre oder mit mehr als 25-jähriger Vereinszugehörigkeit. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Ältestenrat aus, findet eine Hinzuwahl in der Regel nicht statt.

(2) Den Vorsitz im Ältestenrat führt das jeweils lebensälteste Mitglied. Der oder die Vorsitzende beruft Sitzungen des Ältestenrates nach Bedarf ein. Sämtliche Entscheidungen des Ältestenrates werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

- (3) Der Ältestenrat
- a) ist nach dem Ermessen des Vorstandes zur Beratung oder gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung hinzuzuziehen;
 - b) ist berechtigt, der Jahreshauptversammlung Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten;
 - c) soll Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand schlichten.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer im jährlichen Wechsel für jeweils zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfung muss mindestens einmal nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, worüber der Jahreshauptversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist.

§ 16 Jugendabteilung

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereins sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Mitglieder der Jugendabteilung. Ältere Vereinsmitglieder können in die Jugendabteilung berufen werden.
- (2) Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung und wählt einen Jugendwart / eine Jugendwartin. Die Jugendordnung und Änderungen der Jugendordnung sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Jugendwart / die Jugendwartin kann zu den Sitzungen des Vorstandes geladen werden. Sie / er ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 17 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einer anderen gemeinnützigen Vereinigung kann nur durch 3/4-Stimmenmehrheit der insgesamt im Verein stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ist diese Mitgliederzahl nicht anwesend, so hat binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann. Die Änderung dieser Bestimmung ist nur unter denselben Bedingungen möglich, unter denen die Auflösung oder Verschmelzung mit einer anderen Vereinigung beschlossen werden kann.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins obliegt die Liquidation 3 Liquidatoren, welche von der Versammlung, die die Liquidation beschließt, zu wählen sind.
- (3) Das nach Liquidation verbleibende Vermögen ist der Stadt Kassel mit der Auflage zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Rudersports zu verwenden. Für den Fall, dass die Stadt Kassel das verbleibende Vermögen nicht annimmt, ist dies dem Landessportbund Hessen e.V. mit der Auflage zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Rudersports im Gebiet der Stadt Kassel zu verwenden. Die gleiche Vermögensbindung tritt ein, sofern der Verein seinen Vereinszweck (§ 2) ändert, sodass die Steuerbegünstigung wegfällt.
- (4) Im Fall der Verschmelzung des Vereins mit einer anderen Vereinigung kann das Vermögen nur dann auf den durch Verschmelzung entstehenden Verein übertragen werden, wenn dessen Vereinszweck die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung in gleicher Weise festschreibt, wie dies für den Ruderverein Kurhessen Cassel e.V. der Fall ist, und der neue Verein das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken nutzt; ansonsten tritt die Vermögensbindung nach vorstehendem Absatz (3) ein.